

FIDES Biberach Hotel GmbH & Co. KG · Kronengasse 14 · D-89073 Ulm

Stadtplanungsamt Biberach
Frau Elke Fischer
Museumstraße 2
88400 Biberach an der Riß

FIDES Biberach
Hotel GmbH & Co. KG
Kronengasse 14
D-89073 Ulm

Tel.: +(49)731.14 00 13 8-0
Fax: +(49)731.14 00 13 8-99

Sitz der Gesellschaft: Ulm
Amtsgericht Ulm HRA 723450
Persönl. haftende Gesellschafterin:
FIDES Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Ulm HRB 731425
Geschäftsführer: Jan Leis,
Constantin F. Zieher

info@fides-projekt.com

19.12.2016

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

hiermit wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die nachfolgenden Grundstücke beantragt. Die Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das nachstehende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen schaffen.

Antragstellerin: Bauherrengemeinschaft FIDES Biberach Hotel GmbH & Co. KG und FIDES Biberach Wohnen GmbH & Co. KG, jeweils vertreten durch die FIDES Verwaltungs GmbH, Kronengasse 14, 89073 Ulm

Bauvorhaben: Errichtung eines Hotels und Wohnbebauung

Baugrundstück: Flst. Nr. 1316/8, Bahnhofstraße 19

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des vorstehenden Grundstückes und damit rechtlich befugt, die baulichen Anlagen zu errichten (und evtl. erforderliche Erschließungsgrundstücke) auf die Stadt zu übertragen.

Erklärung:

Die Antragstellerin ist bereit

- für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt Biberach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten,

- eine allgemeine Vorprüfung entsprechend UVPG durchzuführen und – falls erforderlich - einen Umweltbericht zu erstellen und die von der Stadt genannten Gutachten und Nachweise beizubringen,
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahme und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Der Antragstellerin ist bekannt, dass die Stadt

- in der Abwägung der Belange und in ihrer Entscheidung zum Satzungsbeschluss ungebunden ist und sie insbesondere nicht zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem gewünschten Inhalt verpflichtet ist. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen, die im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits getroffen wurden oder noch getroffen werden, ist ausgeschlossen.
- das Recht hat, den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben, wenn
 - der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird,
 - der Träger des Vorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplans können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Ulm, 19.12.16

Jan Leis

